

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

## **2. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**

### **über die Festlegung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut**

Die Tierseuche Amerikanische Faulbrut wurde in einem Bienenstand in der Hansestadt Stendal OT Borstel am 08.10.2025 amtlich festgestellt.

Im Rahmen der epidemiologischen Nachverfolgung und weitergehender Laboruntersuchungen wurde zunächst festgestellt, dass sich der Seuchenerreger auf weitere Bienenstände in der Umgebung innerhalb des Sperrbezirkes im Norden und nun auch auf einen Bienenstand im Süden der Hansestadt Stendal außerhalb des mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 14.10.2025 festgelegten Sperrbezirkes ausgedehnt hat.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen für gelistete Tierseuchen. Die Amerikanische Faulbrut gehört gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 in Verbindung mit dem Anhang zu Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 zu den gelisteten Tierseuchen der Kategorien D + E.

Der Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt den Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gegen die Bekämpfung und Ausbreitung von gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die nachfolgenden Maßnahmen basieren daher auf § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG).

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung wird zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 TierGesG i. V. m. den §§ 10 und 11 BienSeuchV Folgendes angeordnet:

### **1. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 14.10.2025 über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut**

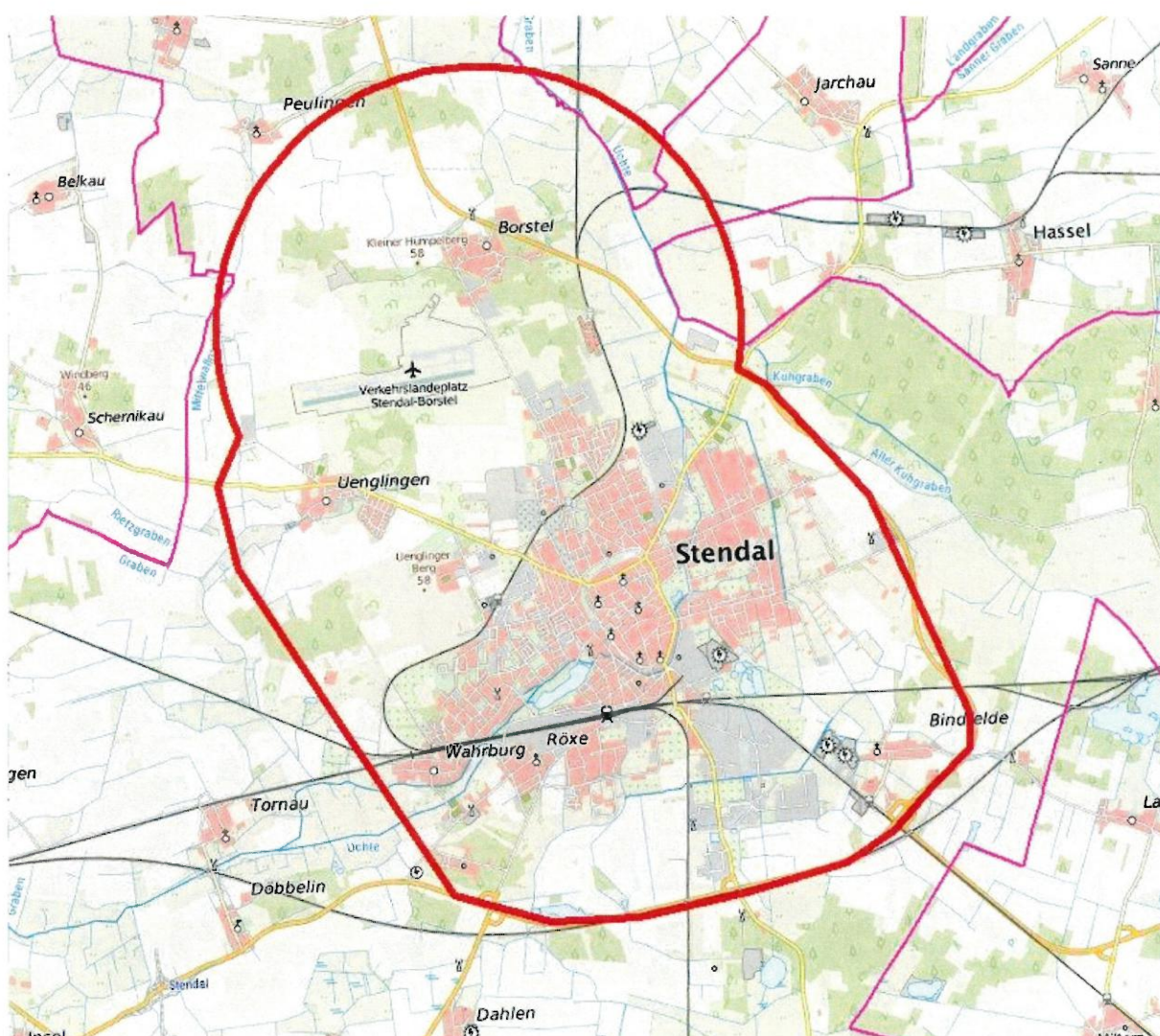
Die Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 14.10.2025, mit der wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Hansestadt Stendal OT Borstel ein Sperrbezirk mit einem Radius von ca. 3 km um den Ausbruchsstandort festgelegt wurde, wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

## 2. Festlegung eines erweiterten Sperrbezirkes

Aufgrund neuer Laborbefunde, nach denen auch in weiteren Bienenständen im und außerhalb des Sperrbezirks Sporen des Erregers *Paenibacillus larvae* festgestellt wurden, wird ein erweiterter Sperrbezirk gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Das in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet mit einem Radius von ca. 3 km um die jeweiligen Ausbruchsstandorte wird zum Sperrbezirk erklärt. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist

Im Landkreis Stendal liegen im Norden der Hansestadt Stendal die Ortsteile Borstel und Uenglingen und im Süden die Ortsteile Wahrburg und Bindfelde im Sperrbezirk.



Die Karte ist auf der Homepage des Landkreises Stendal eingestellt unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

### 3. Maßnahmen im Sperrbezirk

3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Stendal zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen entsprechende Hilfe zu leisten.

3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort im Sperrbezirk nicht entfernt werden.

3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen im Sperrbezirk nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

### 5. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 14.10.2025 über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut außer Kraft.

### Begründung

I.

Durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) wurde mit Befund vom 07.10.2025 in einem Bienenstand in der Hansestadt Stendal OT Borstel der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen. Am 08.10.2025 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut (böartige Faulbrut) ist eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenbrut, die durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Die Sporen (Dauerform) von *Paenibacillus larvae* können unter anderem über kontaminierte Waben in

gesunde Bienenvölker gelangen. Die Sporen des Erregers werden dabei durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Die Ammenbienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren dabei das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen dann aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, entstehen durch die infizierten Larven im Volk massenhaft neue Sporen. Im Erkrankungsverlauf stirbt die Larve ab. Bei dem hier festgestellten Genotyp ERIC II wird häufig nicht wie beim Genotyp ERIC I eine fadenziehende abgestorbene Brut in verdeckelten oder von den Bienen geöffneten Brutzellen oder festsitzende Schorfe festgestellt. Das liegt daran, dass die Larven mit ERIC II zeitlich früher absterben, von den Putzbienen erkannt und vor der Verdeckelung ausgeräumt werden. Beim Genotyp ERIC II kann daher häufig nur aufgrund eines lückenhaften Brutbildes zunächst ein klinischer Verdacht erhoben werden, der dann labordiagnostisch, wie hier erfolgt, abzuklären war.

Mit der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut war ein Sperrbezirk gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV zu erklären und die Anordnungen nach § 11 BienSeuchV zu treffen. Diese Maßnahmen wurden mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 14.10.2025 getroffen.

Im Rahmen der epidemiologischen Nachverfolgung und weitergehender Laboruntersuchungen wurde festgestellt, dass sich der Seuchenerreger auch auf weitere Bienenstände in der Umgebung innerhalb des Sperrbezirkes im Norden und nun auch auf einen Bienenstand im Süden der Hansestadt Stendal außerhalb des mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 14.10.2025 festgelegten Sperrbezirkes ausgedehnt hat.

Mit Befund des LAV vom 31.03.2026 wurde in einem Bienenstand im Süden der Hansestadt Stendal der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen. Am 31.03.2026 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in diesem Bienenstand amtlich festgestellt.

## II.

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG und örtlich gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 1, 3 VwVfG zuständig.

Nach § 24 Abs. 3 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen für gelistete Tierseuchen. Die Amerikanische Faulbrut gehört gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 in Verbindung mit dem Anhang zu Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 zu den gelisteten Tierseuchen der Kategorien D + E. Demnach ist die

Amerikanische Faulbrut innerhalb der Union zu überwachen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Der Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Maßgaben nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut stellt eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bienengesundheit dar.

**zu 1.**

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2025 über die Festsetzung eines Sperrbezirkes wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut stand gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter einem Widerrufsvorbehalt, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Der Ausbruch an weiteren Bienenständen, u. a. aufgrund des Befundes des LAV vom 31.03.2026, führte zu einer geänderten Risikobewertung und zu einer Erweiterung des Sperrbezirkes um die Ausbruchsstandorte.

Daher war die Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 14.10.2025 gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG zu widerrufen und wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

**zu 2.**

Entsprechend § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt ist.

Die Sporen der Amerikanische Faulbrut werden durch Kontakt weiterverbreitet. Der Einzugsbereich eines Bienenvolkes liegt bei etwa 3 Kilometern. In diesem Radius können die Sporen aktiv durch die Bienen weitergegeben werden.

Durch den bestätigten Ausbruch in einem weiteren Bienenstand im Süden der Hansestadt Stendal ist eine Ausdehnung des bisherigen Sperrbezirkes gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erforderlich, um die Verschleppung der Krankheit zu verhindern und eine weitere Ausbreitung zu vermeiden.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der gemeldeten Bienenstände wurde ein Gebiet von ca. 3 km um die Ausbruchsstandorte zum Sperrbezirk erklärt.

Die Festlegung des Sperrbezirkes erfolgte unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, dem Zeitpunkt im Bienenjahr und den derzeitigen Trachtverhältnissen.

### zu 3.

Gemäß § 11 BienSeuchV gilt für Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen sind, bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden und Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnungen nach § 11 BienSeuchV gelten nun für den erweiterten Sperrbezirk. Gemäß § 4 BienSeuchV ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung bereits zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Daher haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die getroffenen Anordnungen sind somit zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut geeignet, erforderlich und angemessen.

### zu 4.

Die sofortige Vollziehung für die Verfügungen zu Ziffer 2 und 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Entsprechend § 37 Satz 2 TierGesG hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung, da Maßnahmen nach § 37 Satz 1 TierGesG angeordnet worden sind und die Anordnung auf § 24 Abs. 3 TierGesG gestützt ist.

Die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und die Gefährdung der Bienengesundheit muss unterbunden werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und Verhinderung einer Verschleppung in andere Bienenstände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

## **zu 5.**

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit unter einem Widerrufsvorbehalt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG dar.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vermieden wird und es nicht zu weiteren Ausbrüchen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht der Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 14 a Abs. 2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Nach § 14 a Abs. 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

### **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Hansestadt Stendal, 30. April 2026



Patrick Puhlmann  
Landrat



## Anlage

Karte des Sperrbezirks

## Hinweise

1.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

2.

Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal, E-Mail: [veterinaeramt@landkreis-stendal.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-stendal.de), Telefon: 03931 607712) unverzüglich anzuzeigen. (§ 1a BienSeuchV)

3.

Jeder Verdacht der Amerikanischen Faulbrut ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931 607712 unverzüglich zu melden. (§ 4 TierGesG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren (Tierseuchenmeldeverordnung – TierSeuchMeldV) in Verbindung mit der Anlage 1 (Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 20)

4.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal überwacht.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **Fundstellen der Gesetze**

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) oder [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)